

# TARIFE DER BEGLAUBIGUNGEN

**AB 1. JULI 2022**

**Gerne informieren wir Sie als Kunden der Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg über eine Änderung der Tarifstruktur für unsere Exportdienstleistungen und der Dienstanweisungen zur Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren ab 1. Juli 2022.**

In Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und dem Preisüberwacher PUE wurde ein neuer Rahmentarif vereinbart. Dies mit dem Zweck, die Bemessung der Gebühren schweizweit im Rahmen einer Bandbreite zu harmonisieren und zu vereinfachen und in einzelnen Kategorien leicht zu senken. Der schweizweit gültige Rahmentarif sowie der daraus abgeleitete, neue Gebührentarif der Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg wurden vom SECO genehmigt.

## 1. Ursprungserklärung und Ursprungszeugnis (UZ)

- ad valorem 2 ‰
- mindestens CHF 25.-
- höchstens CHF 250.-

**Für Beglaubigungsdossiers gilt neu ein Kostendach von CHF 250.-.** Ein Beglaubigungsdossier kann aus einem Ursprungszeugnis mit dazugehörigen Ursprungsbescheinigungen (angehängte Rechnungen) oder weiteren für den Export zwingend benötigten Dokumenten bestehen

## 2. Handelsrechnung (VISA) oder Pro - Forma Rechnung

- unabhängig von einer Ursprungserklärung ausgestellt siehe Punkt 1.
- mit einer Ursprungserklärung ausgestellt CHF 25.-

## 3. Neues Ursprungszeugnis nach Annullation UZ oder VISA (nur im gleichem Monat)

CHF 25.- (35.- nicht Mitglied)

## 4. Duplikat

CHF 25.- (35.- nicht Mitglied)

## 5. Inlandbeglaubigung

- ad valorem 2 ‰
- mindestens CHF 25.-
- höchstens CHF 125.-

## 6. Preisliste und andere Dokumente (VU)

CHF 25.- (40.- nicht Mitglied)

## 7. CITES-Zertifikate

CHF 10.-

## 8. Zusätzliche Dokumente (Original)

CHF 25.-

## 9. Kopien

CHF 10.-



## ERLEICHTERUNGEN IN DEN DIENSTANWEISUNGEN

AB 1. JULI 2022

### 1. (Langzeit-)Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Art. 59-61 Zollkodex der Union (UZK)(LLE)

Die bis heute für unsere Exportkunden gültige Praxis, nur LLE aus Deutschland zu akzeptieren, entfällt. LLE werden ab diesem Zeitpunkt aus der gesamten EU akzeptiert. **Bedingung** ist jedoch, dass die LLE von der zuständigen Ausländischen Handelskammer oder vergleichbaren Behörde beglaubigt ist.

### 2. Erhöhung Grenze Nachweispflicht auf CHF 2'000.- bei Handelsware (Ursprungskriterium G)

Die bis dato gültige Praxis, dass bis zu einem Betrag pro Artikel und Warenposition von CHF 1'000.- auf einen Nachweis verzichtet werden kann, wird ab 1. Juli 2022 auf CHF 2'000.- pro Artikel und Warenposition bei der Handelsware geändert. Der Antragsteller ist nach wie vor verpflichtet, einen **gültigen Nachweis** aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

### 3. Für Firmen im Vereinfachten Antragsverfahrens (VAV) erhöht sich der Überprüfungszeitraum auf 3 Jahre

Die Beglaubigungsstellen waren bis Ende Juni 2022 verpflichtet, Firmen, denen das vereinfachte Antragsverfahren bewilligt wurde, mindestens alle zwei Jahre zu kontrollieren und über die durchgeführte Kontrolle einen internen Bericht zu verfassen. Ab dem 1. Juli 2022 wird die Frist des Überprüfungszeitraums auf mindestens alle **3 Jahre** erweitert. Unternehmen, welche eine kürzere Kontrollfrist wünschen, können dies bei Ihrer zuständigen Handelskammer beantragen.

